

# *Grundherrschaften des höheren und niederen Adels im Main-Tauber-Raum*

VON WILHELM STÖRMER

## *1. Der Raum*

Der Raum unserer Untersuchung ist historisch gekennzeichnet durch die Territorienbildung zweier edelfreier Geschlechter, die seit dem 12. Jahrhundert sichtbar wird, der Grafen von Wertheim und der Herren bzw. Grafen von Dürn. Der Niederadel, mit dem wir uns beschäftigen, begegnet fast durchwegs im Gefolge dieser beiden Familien. Unser geographischer Rahmen liegt etwa zwischen Würzburg im Osten und dem Hinteren Odenwald mit den Städten Miltenberg und Amorbach im Westen, zwischen Rothenfels – Marktheidenfeld im Norden und der Linie Seckach – Osterburken – Mergentheim im Süden. Ausgeklammert von unserer Betrachtung werden die im südlichen Taubergebiet mächtigen Herren von Hohenlohe.

Geographisch<sup>1)</sup> ist zu bemerken, daß es sich im wesentlichen um zwei Landschaftstypen handelt: 1. die fruchtbaren Altsiedellandschaften des sogenannten Baulands und der Fränkischen Platte, 2. die Tallandschaften des Mains, der Tauber und kleiner Flüsse, die vor allem durch längere Vegetationsdauer, Weinbau und Stadtnähe gekennzeichnet sind. Mehr am Rande ist noch 3. zu erwähnen die im Hochmittelalter gerodete Mittelgebirgslandschaft des Odenwalds und des Spessarts.

## *2. Die Grundherrschaft der beiden dominierenden Adels herrschaften*

Über die Herkunft der beiden in unseren Räumen dominierenden Adelsfamilien wissen wir im Grunde bis heute sehr wenig<sup>2)</sup>. Daher ist auch nicht klar, woher ihr Besitz stammt. Für unsere Untersuchung heißt dies, es ist nicht sicher, ob ihre grundherrschaftlichen Konglomerate weitgehend von beiden Adelsfamilien und deren Vorfahren aufgebaut und geprägt sind, oder

1) Vgl. FR. HUTTENLOCHER, Naturräumliche Gliederung von Baden-Württemberg (Karte II, 4 mit Beiwort in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. v. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg); H. JÄGER, Kulturgeographie des südlichen Mainvierecks (Beiträge zur Geographie Frankens = Würzburger Geographische Arbeiten 4/5) 1957, S. 125–156; W. MATZAT, Flurgeographische Studien im Bauland und Hinteren Odenwald (Rhein-Mainische Forschungen 53) 1963.

2) Zu den Grafen von Wertheim s. neuerdings A. FRIESE, Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels. Der mainländisch-thüringische Raum vom 7. bis 11. Jahrhundert (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 18) 1979, S. 129 ff., 155, 174, der die schon ältere These der

aber aus verschiedenen, primär kirchlichen Grundherrschaften<sup>3)</sup> entstanden und im Laufe der Zeit als Lehen oder Vogteigrund in die Hände der Wertheimer und Dürner übergegangen sind.

Seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts wird im Main-Tauberraum, vor allem zwischen Maindreieck und Mainviereck die Herrschaft der Grafen von Wertheim sichtbar, die sich offenbar erst später stärker nach Süden ausdehnte<sup>4)</sup>. Es gelingt ihnen, zunächst mit staufischer Hilfe allmählich die geistlichen Gewalten, das Erzstift Mainz und das Hochstift Würzburg, mehr und mehr zurückzudrängen, wichtige Klostervogteien zu übernehmen und schließlich ein verhältnismäßig geschlossenes Territorium auszubauen, wobei die Grundherrschaft freilich der schwächste und am wenigsten geschlossene Teil ist.

Die Positionen der Herren von Dürn (Walldürn)<sup>5)</sup>, die im 13. Jahrhundert fast das gesamte Bauland und den Hinteren Odenwald überherrsichten, reichten im Süden bis Jagst und Neckar. Diese Herren von Dürn werden erstmals deutlich greifbar um 1170 als Vögte des alten Benediktinerklosters Amorbach im Odenwald. Für ihr Eindringen in die Amorbacher Klostervogtei waren wohl nicht nur die Beziehungen zum staufischen Königshaus entscheidend, sondern auch diejenigen zum Hochstift Würzburg, dessen »Eigenkloster« Amorbach war. Soweit ich sehe, wurde bisher noch nicht beachtet, daß Rupert von Dürn, mit dem das Haus im 14. Jahrhundert ausstarb, laut ältestem Würzburger Lehenbuch (1303–1345) Besitzungen und

Herkunft der Wertheimer aus dem Kreis der Grafen von Giech und Abenberg quellenmäßig untermauern konnte. Er berücksichtigte jedoch nicht die zweite Komponente der frühen Wertheimer, die in den rheinischen Raum weist. Vgl. dazu W. STÖRMER, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: Fstschr. Friedrich Hausmann, Graz 1977, S. 505–529, bes. 509 ff., 521 ff. Zu den Herren bzw. Grafen von Dürn s. W. EICHHORN, Die Herrschaft Dürn und ihre Entwicklung bis zum Ende der Hohenstaufen, (Phil. Diss. Freiburg/Schweiz) Winterthur 1966; W. BECHER, Die Amorbacher Traditionsnotizen in ihrer besitzgeschichtlichen Aussage, in: Der Odenwald 16, 1969, S. 67–79. Bechers These scheint mir am ehesten die historischen Sachverhalte zu treffen. Dazu s. neuerdings W. STÖRMER, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken 25) 1979, S. 73 ff.

3) Für die Grafen von Wertheim kommen sicherlich folgende kirchlichen Grundherrschaften in Frage: Fulda, Würzburg; für die Herren von Dürn: Würzburg, Amorbach, Mainz, vermutlich auch Lorsch und Worms.

4) J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556. 2 Bde, 1843; FRIESE (wie Anm. 2); W. STÖRMER, Marktheidenfeld (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken 10) 1962, S. 45 f., 62 ff., 83 ff., 87 ff., 91 ff.

5) S. Lit. in Anm. 2; dazu H. LIEBLER, Die Edelferren von Dürn (Amorbach. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Abtei, Stadt und Herrschaft = Neujahrsblätter d. Ges. f. fränk. Gesch. 25) 1953, S. 67–79; A. SCHÄFER, Untersuchungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Benediktinerabtei Amorbach bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege. Phil. Diss. Freiburg/Breisgau 1955; M. SCHAAB, Bergstraße und Odenwald – 500 Jahre Zankapfel zwischen Kurmainz und Kurpfalz (OberrheinStud 3) 1975, S. 237–265. Vgl. jetzt ferner H. NEUMAIER, Zwischen den Edelferren von Dürn und Kurmainz – 700 Jahre Stadt Buchen, in: 700 Jahre Stadt Buchen, hrsg. v. R. Trunk, H. Brosch, K. Lehrer. Buchen 1980, S. 23–50, bes. die Kartenskizzen S. 32, 35, 39.

Rechte in zahlreichen Orten als Würzburger Lehen innehatte<sup>6)</sup>. In Nr. 1723 des Lehenbuchs sind es allein neben der Cent Osterburken Gerechtsame in 27 Dörfern. Dazu kamen aber noch weitere Würzburger Lehen der Herren von Dürn, die später ihre Ministerialen und Vasallen übernahmen. Etwa im gleichen Streuraum wie diese würzburgischen Lehen lagen auch die Altsiedellandbesitzungen des Klosters Amorbach, die es zu bevogten galt. Insgesamt gewinnt man den Eindruck, daß das Hochstift diesen umfangreichen Besitz nicht ohne weiteres an die gefährlichen Amorbacher Vögte von Dürn erst im 13. Jahrhundert verliehen hat. Die territorialen Absichten der Dürner mußten damals längst bekannt sein. Man wird also damit zu rechnen haben, daß die Dürner in der Zeit ihres Niedergangs einen Teil ihrer Eigenbesitzungen an das Hochstift Würzburg auftragen mußten.

Waren in der Stauferzeit die Herren bzw. Grafen von Dürn der dominierende herrschaftliche Faktor im Bauland und im Hinteren Odenwald, so schuf ihr Niedergang und endgültiges Aussterben 1323 zunächst einen politischen Leerraum, der ausgefüllt werden mußte und den selbstverständlich eine Reihe von Herrschaftskräften zu erobern suchten. Obgleich die Dürn zahlreiche Würzburger Lehen hatten, wurde der Hauptnutznießer des Dürn'schen Niedergangs in erster Linie das Erzstift Mainz<sup>7)</sup>, und dies nicht nur im Bereich des Amorbacher Odenwalds. Durch Verpfändung, Verkauf und als Heiratsgut fielen eine Reihe von Besitzungen auch an edelfreie Familien, die Grafen von Wertheim, die Herren von Hohenlohe und Krautheim-Boxberg<sup>8)</sup>. Da letztere ebenfalls ausstarben, wurden ihre Besitzungen von Wertheim und Kurmainz beerbt bzw. erworben. Aber man darf sich nicht der Illusion hingeben, daß auf den Dürn'schen Herrschaftsresten Territorien entstanden seien. Im Gegensatz zum Amorbacher Odenwaldgebiet bildete sich im Bauland unter den hauchdünnen Oberherrschaftsrechten von Kurmainz, Würzburg und Wertheim eine Niederadelslandschaft par excellence<sup>9)</sup>. Fragt man nach der Herkunft dieser Schicht von Rittern und Wäppnern, so wird

6) H. HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg 1303–1345 (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Bistums u. Hochstifts Würzburg 25) 2 Bde., 1972, 1973, Nr. 1591, 1723, 1985, 2087. Dazu s. noch folgende Nrr. zu den Würzburger Lehen der Grafen von Dürn: Nr. 2265–2282, 2414, 2479, 2480, 3263 (hier werden vor allem ihre Lehen-Nachfolger sichtbar).

7) TH. HUMPERT, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar (ArchUnterfrankAschaffenb 55) 1913, 1–102; W. STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2) S. 58 ff.

8) ASCHBACH (wie Anm. 4); A. SCHÄFER, Geschichte in Bauland und Hinterem Odenwald, in: Der Kreis Buchen, hg. von K. THEISS u. H. BAUMHAUSER, 1964; C. W. F. L. STOCKER, Chronik von Boxberg, Wölchingen, Schweigern, Bobstadt und Eplingen, 1867; K. WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe I, 1903.

9) Dazu s. auch H. NEUMAIER, Reformation und Gegenreformation im Bauland unter besonderer Berücksichtigung der Ritterschaft (Forsch. aus Württ. Franken 13) 1978, S. 30 ff. »Bei all diesen Herrschaftsgebilden muß man sich die selbstverständliche, doch nicht immer genügend beachtete Tatsache vor Augen halten, daß hier keinesfalls Territorien im eigentlichen Wortsinne vorliegen. Mainz ist später mit seinem Oberstift diesem Anspruch am nächsten gekommen, wenn es ihn auch nicht vollenden konnte. Auch im 16. Jahrhundert läßt sich das hoheitliche Signum des Baulandes am zutreffendsten als Konglomerat verschiedenster Rechts- und Hoheitsformen kennzeichnen. Bis zum Ende des Alten Reiches hat sich diese mittelalterliche Struktur erhalten« (ebd. S. 27).

man in erster Linie auf die Ministerialität der Herren von Dürn verwiesen, doch dürften die meisten bereits unter den späten Dürnern mehrfache Lehensbindungen, zu anderen Edelfreien der Umgebung, zum Pfalzgrafen und zu den geistlichen Territorialherren gehabt haben<sup>10)</sup>.

Obgleich wir die offensichtlich rasche und beachtliche Expansion der Adelherrschaften der Grafen von Wertheim sowohl als auch der Edelfreien von Dürn im 13. Jahrhundert deutlich in Umrissen erkennen können, ist es doch unmöglich, für diese Zeit die innere Struktur dieser Grundherrschaften zu erfassen. Hier gilt immer noch, daß wir vorwiegend das Negativbild adeliger Besitzungen greifen, nämlich in der Regel das, was an Kirchen verschenkt oder verkauft wurde.

Einzigartiges Modell einer adeligen Grundherrschaft und deren Verwaltung ist für Mitteleuropa im 12. Jahrhundert der Codex Falkensteinensis<sup>11)</sup> in Bayern. Die gewaltige Besitzmasse des Grafen von Falkenstein machte – besonders wegen ihrer räumlichen Zersplitterung – eine zielbewußte Wirtschaftsorganisation notwendig. Die einzelnen großen Grundherrschaftskomplexe, die die gräflichen Procuratoren und Pröpste verwalteten, wurden bereits nach Burgen benannt<sup>12)</sup>.

Ob sich dieses Organisationsmodell auch auf unsere beiden Adelherrschaften übertragen läßt, muß völlig offen bleiben. Offen muß auch bleiben, ob die spätere Ämterorganisation der Grafen von Wertheim schon in Umrissen den Verhältnissen des 12. und 13. Jahrhunderts zugrundelag. Eher wird man zunächst an ein kleinräumiges Hebestellen- und Servitiensystem zu denken haben. Zwar werden uns die Höfe der Grafen von Wertheim erst im frühen 15. Jahrhundert etwa in ihrer Gesamtzahl greifbar<sup>13)</sup>, doch wird man in den alten Getreidemaßen,

10) EICHHORN (wie Anm. 2) S. 141 pass. (der sich leider wenig mit den Dürn'schen Ministerialen befaßt); M. SCHAAB, Die Ministerialität der Kirchen, des Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau (Ministerialität im Pfälzer Raum. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 12. bis 14. Oktober 1972 in Kaiserslautern, hg. v. Friedr. Ludw. WAGNER) Speyer 1975, S. 95–121 (mit sehr instruktiven Beispielen aus unserem Raum); NEUMAIER (wie Anm. 9), S. 34 ff.; STÖRMER, Miltenberg, S. 88–112. Höchst informativ sind bereits die ritterlichen Lehensnachfolger in den würzburgischen Lehen Ruperts von Dürn (s. HOFFMANN, Das älteste Lehenbuch des Hochstifts Würzburg, Nr. 2265–2282, 2414, 2479, 2480, 3263): Ludwig *gener* (= Schwiegersohn oder Schwager) des Schultheißen von Miltenberg, Th. v. Berlichingen, Sigmund v. Berlichingen, H. Kapelan (*armiger*), Degenhard v. Weiler, Bernger v. Adelsheim, Herold v. Hainstadt (*miles*), Gabelo v. Buchen (*miles*), Friedrich v. Hettingen, Wipert v. Dürn, Arnold Bilgerin, Joh. Geckeler, Her. v. Sindingen, Her. v. Berlichingen, Wolf vom Stein, Reinhard v. Hardheim (*miles*), Walther Kudernetsche v. Löwenstein, H. v. Ehrenstein, Konrad und Diether Rüd. 11) S. jetzt die Neuedition E. NOICHL, Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein (Quellen und Forschungen zur bayer. Gesch. NF 29), 1977.

12) K. RAMP, Betrachtungen zum »Codex Falkensteinensis«, in: *Silvae Monacenses*. z. 50j. Gründungsfeier d. Phil.-Hist. Vereins an d. Universität München, 1926, 57–60; W. STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert (Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 6), 1973, S. 147–152.

13) Staatsarchiv Wertheim, Abt. Gem. Archiv (o. Sign.): Das alt Gültbuch, S. 13.

die hier auf engem Raum sehr vielfältig sind, Relikte der alten wertheimischen Fronhofverfassung sehen können. Selten erfaßt ein Getreidemaß mehr als zwei oder drei Orte wie etwa das Bettinger Gemäß, das für fünf Dörfer bezeugt ist<sup>14</sup>). Im Spätmittelalter ist zwar der gräfliche Hof in Bettingen noch vorhanden und er scheint bis ins endende 14. Jahrhundert in Eigenregie bestellt worden zu sein; ansonsten aber verliert dieser Hof seine Integrationsfunktionen für die gräfliche Grundherrschaft der näheren Umgebung an die Amtsverwaltung in Wertheim.

In einer grundherrschaftlich so zersplitterten Landschaft, wie es unser Raum ist, verwundert es nicht, daß man in zahlreichen Orten zwei oder drei Höfe findet, die auf ursprüngliche Villikationszentralen verschiedener Herren zurückgehen. Daß diese Zersplitterung nicht erst ein spätmittelalterliches Produkt ist, zeigt wohl am besten das Beispiel Dörlesberg bei Wertheim. Um 1200 werden in diesem Ort als Grundherren greifbar die Wertheimer, die Herren von Dürn, die Herren von Zimmern, die Pfalzgrafen bei Rhein, ferner die Klöster Triefenstein und Bronnbach<sup>15</sup>).

Schwierig ist auch die Frage zu beantworten, inwieweit eigene Rodungstätigkeit im Odenwald-Spessart-Gebiet die Grundherrschaft der Wertheimer und der Dürner ausgeweitet hat. Im Spessart werden im 12./13. Jahrhundert zwar die Grafen von Rieneck als Erzstifts- und Aschaffenburg-Stiftsvögte die großen Konkurrenten von Kurmainz im Ringen um Rodung und Landesausbau<sup>16</sup>); die Grafen von Wertheim wurden dem Mainzer Erzbischof dagegen nicht Stein des Anstoßes – soweit das Schweigen der Quellen aussagekräftig ist<sup>17</sup>). Trotzdem weisen eine Reihe von Indizien darauf hin, daß die wertheimischen Spessartorte Schollbrunn, Krednbach und Steinmark, die unmittelbar an mainzisches und würzburgisches Territorium grenzen, von den Grafen als Waldhufendörfer angelegt worden sind. Dabei scheint Schollbrunn

14) W. ENGEL, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim 1276–1499, hg. v. Histor. Verein Wertheim, 1959, Nr. 15, 40, 73, 78, 250, 331, 359, 380, 384. Vgl. STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 62 ff., 99 ff., 107, 117 f.

15) L. SCHERG, Die Zisterzienserabtei Bronnbach im Mittelalter (Mainfränk. Studien 14) 1976, S. 251 (Nr. 20), 252 (Nr. 25, 26), 255 (Nr. 39); G. LINK, Klosterbuch der Diözese Würzburg II, 1876, S. 191 f.

16) S. die einzelnen Bände (Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Aschaffenburg, Alzenau, Gemünden, demnächst auch Lohr) des Historischen Atlas v. Bayern, T. Franken, 1962 ff.; ferner C. L. CRAMER, Landeshoheit und Wildbann im Spessart, in: Aschaffenburg Jb 17, 1952, S. 51–123.

17) In großen Teilen des Spessarts waren nicht die Erzbischöfe von Mainz oder gar das Stift Aschaffenburg, sondern deren Vögte, die Grafen von Rieneck, die Hauptträger der Rodungstätigkeit. Hier erstrebten sie offensichtlich eine Landesherrschaft, und zwar mit Hilfe von Burgmittelpunkten, um die sich die Rodungssiedlungen lagerten. Nach der Niederlage der Grafen von Rieneck 1271 haben die Erzbischöfe das Rodungswerk offenbar nicht sehr forciert. Die Vögte (Rieneck) hatten ja schon 1260 versprechen müssen, keine neuen Bifänge anzulegen. Die große Zeit der Rodungen war damit endgültig vorbei. Daß Kurmainz selbst »rodungsfeindlich« war, muß bezweifelt werden. Dieser geistliche Territorialstaat sah eben die Grenzen des Möglichen im siedlungsfeindlichen Mittelgebirge. Der mainzische Blick auf Rieneck ließ offenbar die weniger gefährlichen Wertheimer, die sich unter Umständen auch bisweilen mit Mainz gut arrangierten, außer acht.

die älteste dieser Siedlungen zu sein, zumal mit ihr noch ein Hof verbunden ist, während die beiden anderen Orte modifizierte Waldhufenflurformen haben<sup>18)</sup>.

Von den Herren von Dürn wird man ebenfalls annehmen dürfen, daß sie am östlichen Odenwaldrand um Rippberg und Buchen gerodet haben<sup>19)</sup>. Das Kerngebiet des östlichen Odenwalds freilich war längst vom Kloster Amorbach planmäßig gerodet worden<sup>20)</sup>. Es ist auffällig, daß sich hier Kurmainz, der Rechtsnachfolger der Herren von Dürn, zwar wichtige Gerichtspositionen, die aus der Amorbacher Vogtei resultierten, aneignen konnte, aber doch auffällig wenig grundherrschaftlichen Besitz<sup>21)</sup>. Das bedeutet, die Vogtei über das Kloster Amorbach war zwar für den Prozeß der Dürn'schen Verherrschaftlichung von eminenter Bedeutung, offensichtlich aber weniger für deren Besitzakkumulation. Weder für die Herrschaft der Grafen von Wertheim noch der Edelfreien von Dürn können Rodungen wesensintegrierend geworden sein, wie dies signifikant ist für die Amorbacher Klosterherrschaft oder im Adelsbereich für die Spessart-Herrschaft der Grafen von Rieneck.

Urkundlich nicht greifbar wird auch die mehr oder weniger rasche Ablösung des Villikationssystems zu Gunsten der bäuerlichen Zinsleihe im Bereich unserer Herrschaften<sup>22)</sup>. Doch weisen Indizien darauf hin, daß dieser Umwandlungsprozeß früh erfolgt ist und daß er offensichtlich stark im Interesse der Herrschaften selbst lag. Bäuerliche Gemeinden als Mitsprachekörper, die in einem ausgeprägten Villikationssystem kaum denkbar sind, werden im Untersuchungsbereich schon um 1200 greifbar, als der Abt der Zisterze Bronnbach versucht, in den Wäldern, zum Teil auch Dörfern südlich des Mains Grangien zu errichten<sup>23)</sup>. Der recht effektive Widerstand der Bauern gegen diese Grangien in ihren Mitmäckerwaldungen oder gar Fluren ist nur denkbar, wenn bereits eine starke genossenschaftliche Organisation besteht. Sie spielt als Dorfgemeinde im ganzen Untersuchungsraum während des Spätmittelalters eine beachtliche Rolle. Sie wurde aber im Falle der Grangien auch tatkräftig unterstützt von den Herren von Dürn und den Wertheimern. 1232 mußten die Bauern des Dürn'schen Dorfs Neunkirchen mit der Exkommunikation belegt werden, weil sie sich in

18) Die Orte Bischbrunn, Oberndorf, Esselbach, Steinmark, Michelrieth, Oberwittbach, Kredonbach wurden in ihrer Genese untersucht von J. KOPP, Untersuchungen zur Siedlungsgenese, Wirtschafts- und Sozialstruktur in Gemeinden des Südost-Spessarts (Mainzer Geogr. Studien 8), 1975; zu Schollbrunn und überhaupt zur Wertheimer Territorienbildung im Südostspessart s. STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 62ff., 29, 54, 91f., 114, 139. Vgl. auch A. HIRSCH, Mundarten im Spessart (Veröff. d. Gesch.- und Kunstvereins Aschaffenburg 13), 1971, S. 22, 75, 77ff.

19) Das Problem der Rodung wurde leider in der Arbeit von EICHHORN, Die Herrschaft Dürn (wie Anm. 2), vernachlässigt.

20) STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2) S. 10–17, 36–46 mit weiterführender Literatur.

21) Ebd., S. 58ff., 203ff.

22) Zum unmittelbaren Nachbarbereich der Grafen von Wertheim s. W. STÖRMER, Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken, in: ZBayerLdG 30, 1967, S. 120ff.

23) SCHERG (wie Anm. 15), S. 119ff.; STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 190–196.

dem genannten Konflikt weder zu den Gerichtsverhandlungen nach Aschaffenburg noch nach Amorbach eingefunden hatten<sup>24)</sup>.

Beide Herrschaften, Wertheim und Dürn, für deren Ausbau seit dem 12. Jahrhundert Vogteirechte konstitutiv<sup>25)</sup> waren, mußten früh bestrebt sein, die Prädominanz fremder Grundherrschaften in den Dörfern aufzuweichen, zumal sie selbst in vielen Fällen nicht stark oder gar nicht grundherrschaftlich vertreten waren. Diese Aufweichung ging zu Gunsten ihrer adeligen Dorfherrschaft, die via Vogtei neu geschaffen oder doch zumindest erheblich intensiviert wurde. Daß diese Politik auch die eigene Grundherrschaft mitbeeinflusste, versteht sich von selbst.

Während dem grandiosen Aufstieg der Herren und Grafen von Dürn im endenden 13. Jahrhundert – aus welchen Gründen auch immer – ein rapider territorialer Zersetzungsprozeß und wirtschaftlicher Bankrott und endlich das rasche Aussterben des Adelshauses folgte<sup>26)</sup>, konnten die Grafen von Wertheim, die gleichzeitig eine Schwächephase hatten, zwischen den Blöcken Kurmainz und Würzburg ein beachtliches gräfliches Territorium konsolidieren. Kennzeichnend dafür ist nicht zuletzt der überaus umfangreiche Wertheimer Lehenhof, der seit dem 15. Jahrhundert belegt ist<sup>27)</sup>. Die wertheimischen Aktiv-Lehen, die im Main-Tauber-Raum konzentriert sind, erstrecken sich räumlich vom Werngrund im Norden bis zur Jagst im Süden, vom Darmstädter Umland im Westen bis Würzburg im Osten, mit einzelnen Vorposten bis in den Nürnberger Raum.

Noch instruktiver ist das Verbreitungsbild wertheimischer Leibeigenschaft: In rund 170 Orten werden 1865 Leibeigenenfamilien der Grafen in der Wertheimer Hühnervogtrechnung von 1544 sichtbar<sup>28)</sup>. Das Verbreitungsgebiet deckt sich stark mit jenem der Wertheimer Aktiv-Lehen<sup>29)</sup>. Freilich ist nur im engeren und durch Ämter organisierten wertheimischen Bereich die Zahl dieser Leibeigenen groß. In zahlreichen anderen Orten handelt es sich nur um ganz wenige wertheimische Leibeigene.

24) SCHERG (wie Anm. 15), S. 236 Nr. 73–75.

25) STÖRMER, Reichslandpolitik u. hochadelige Herrschaftsbildung (wie Anm. 2), S. 505–529; DERS., Früher Adel (wie Anm. 12), S. 424–456.

26) LIEBLER (wie Anm. 5), S. 77ff.

27) A. FRIESE, Der Lehenhof der Grafen von Wertheim im späten Mittelalter (Mainfränk. Hefte 21), 1955. Die wichtige Kartenskizze im Anhang dieser Edition hat leider den methodischen Fehler, daß sie nicht nur die Lehenorte, sondern auch jene Orte kartiert, nach denen die Lehenträger benannt sind. Die Richtigstellung dieser Karte wäre eine dringende Notwendigkeit.

28) Staatsarchiv Wertheim, Abt. Gem. Archiv: Rechnung des Hühnerveitams zu Wertheim 1544. Die Wertheimer Hühnervogtrechnungen setzen 1502 ein, sind aber – soweit ich sehe – erstmals systematisch und geschlossen angelegt 1544. Deshalb wurde auch diese Rechnung als repräsentatives Beispiel von mir gewählt.

29) Diese Hühnervogtrechnung enthält nämlich nicht die Leibeigenen der gemeinschaftlichen Herrschaft Breuberg. Die Rechnung ist folgendermaßen gegliedert:

a) Leibhühner (bzw. Einnahmegeld) in den Ämtern Wertheim u. Freudenberg

b) Leibhühner »auf dem Gau« (= Ochsenfurter Gau)

Während wir außer Einzelurkunden<sup>30)</sup> keine grundherrschaftlichen Zusammenstellungen der Grafen von Wertheim vor dem 15. Jahrhundert haben, sind erste Steuerverzeichnisse<sup>31)</sup> aus der Zeit zwischen 1359 und 1373 vorhanden, die eine ausgezeichnete Quelle für die Bevölkerungsstruktur der spätmittelalterlichen Grafschaft darstellen. Die Berechnungsgrundlage der geforderten Bede muß auf dem Lande wohl der agrarische Besitz gewesen sein. Insofern ist die Quelle auch für die Grundherrschaftsstruktur höchst aufschlußreich, denn das Bild ist alles andere als einheitlich. Hintersassen, deren Besitz mit über 90 Pfund Heller veranschlagt ist, dürften wohl weitgehend mit Inhabern alter Huben identifizierbar sein, denn ihre Zahl entspricht in einer Reihe von Dörfern ungefähr der von alten Betriebseinheiten. In den allermeisten Fällen übertrifft die Zahl der Hintersassen, deren Besitz unter 90 Pfund veranschlagt ist, bei weitem die Zahl derer, die höher veranschlagt sind. Man wird also mit einer starken klein- oder unterbäuerlichen Schicht zu rechnen haben. Schwer zu interpretieren sind die hohen Steuergrundwerte einzelner weniger Hintersassen in den einzelnen Dörfern. Es wäre in diesem Falle zu denken an Bauern, die pachtweise ehemalige Fronhöfe übernommen haben, wie in Kreuzwertheim, wo zwei derartige Fälle auftreten: Heincz Ryse wird für seine curia mit 60 Gulden veranschlagt, Wortwinus Steheler für seine curia mit 45 Gulden<sup>32)</sup>. In manchen Fällen wird man auch an Weinbergbesitzer zu denken haben, die gleichzeitig Handel treiben und Kapital zu gewinnen verstehen. Hintersassen, denen *nihil habet* bestätigt wird, sind zwar im allgemeinen selten, doch ist ihre Zahl in einzelnen Dörfern beachtenswert, z. B. in Dertingen 9, Greußenheim 15, Remlingen 11, Unteraltertheim 8 von 21 Steuerpflichtigen. Steuern, die mit einer Summe von 1–10 Pfund Heller veranschlagt sind, kommen fast in jedem Ort vor.

Selbstverständlich hat dieses Bederegister seine interpretatorischen Tücken. Wir wissen ja nicht, ob und wenn ja, welche Rolle Grundherrschaft fremder Herren bei dieser Besteuerung spielt. Trotzdem wird man dieses Bederegister als Zeugnis einer enormen Differenzierung in der Wirtschaftskraft der Bauern des Wertheimer Territoriums werten müssen. Mit dem Vordringen armer und ärmster Schichten ist auch ein beachtliches Vordringen von Handwerksberufen in den wertheimischen Dörfern verbunden. Das Bederegister verzeichnet neben den üblichen Dorfberufen Müller, Schmied, Fischer, Schäfer vor allem Schneider,

c) Leibhühner in der »Müdacher Zehnt und omb den Necker« (= Cent Mudau und am Necker)

d) Leibhühner, die zum Haus Schweinberg gehören,

Gegenüber dem Lehenhof des 15. Jahrhunderts und den älteren Besitzlisten zeigt sich in der Leibhühnerrechnung von 1544 eine Ausweitung der werth. Leibeigenschaft in den Ochsenfurter Gau bis Röttingen, ferner in den Westspessart um Miltenberg.

Eine Veröffentlichung dieser für die Wertheimer Leibeigenschaft, ja überhaupt für das mainfränkische Leibeigenschaftsgefüge wichtigen Rechnung bereite ich vor (mit Karte).

30) J. ASCHBACH, Wertheimisches Urkundenbuch (J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim, Bd. 2), 1843; ENGEL (wie Anm. 14).

31) A. FRIESE, Die ältesten Steuerverzeichnisse der Grafschaft Wertheim, in: Jahrbuch »Alt-Wertheim« 1954, 1955, S. 46–66.

32) Ebd., S. 57.

Schuster und Bäcker. Die wirtschaftlichen Grenzen zwischen der kleinen Stadt und dem keineswegs mehr rein agrarischen Dorf verwischen sich also schon im 14. Jahrhundert mehr und mehr. Wenn die Handwerker mit einer verhältnismäßig geringen Summe veranschlagt werden, so scheint dies auf ihren geringen Bodenbesitz hinzuweisen, sie sind Söldner<sup>33)</sup> (= Kleinhäusler). Ob ihre Handwerksprodukte versteuert wurden, bleibt fraglich. Auch für die räumliche Mobilität der Dorfbewohner sind die Steuerverzeichnisse aufschlußreich, denn viele Personen tragen Herkunftsnamen. Zwar stammen viele aus Nachbarorten, doch liegen manche Herkunftsorte erstaunlich weit vom Ort der Ansässigkeit entfernt.

Schließlich ist noch hinzuweisen auf eine gewichtige Aussage des Bederegisters, die ebenfalls relevant für die grundherrschaftliche Situation ist, nämlich die Aussage über die Dorfgröße. Greifen wir die größten Orte heraus, so wird deutlich, daß mancher durchaus bevölkerungsmäßig den Rang einer Klein- oder Minderstadt der Zeit haben kann: Helmstadt mit 68 Steuerpflichtigen, Üttingen mit 71, Remlingen mit ca. 100. An der Spitze aber steht der Weinort Dertingen mit nicht weniger als 121 Steuerpflichtigen. Zum Vergleich sei die wertheimische Stadt Freudenberg erwähnt, die laut Bederegister nur 53 Steuerpflichtige aufweist. Es wird also deutlich, daß im 14. Jahrhundert innerhalb wertheimischer Herrschaft die Großdörfer eine beachtliche Rolle spielen, was auf frühe Sprengung der mittelalterlichen Hufenverfassung hinweist.

Der wohl erste Versuch einer schriftlichen urbarialen Zusammenfassung der gräflichen Grundherrschaft wurde im sogenannten Alten Gültbuch<sup>34)</sup> unternommen, das man in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts anlegen ließ. Dieses sogenannte Gültbuch enthält sowohl Angaben über die Art des Abgabeobjekts als auch sämtliche grundherrschaftliche Gefälle. Es stellt allerdings kein Gesamturbar der Grafschaft dar. Die Motivierung zur Anlage dieses Buchs wird schon auf den ersten Seiten deutlich. Es sollte zunächst ein Verzeichnis derjenigen Gefälle und Objekte sein, die man in jüngerer Zeit erworben hatte. Dazwischen wurden alt-wertheimische Besitzungen registriert, unter anderen die Fronhöfe und die Zehnten.

Gerade das Bild der ehemaligen Fronhöfe, in der Regel kurz »Höfe« genannt, ist sehr aufschlußreich. Die Grafen verfügen laut Altem Gültbuch über 11 Höfe<sup>35)</sup>, die mehr oder

33) Vgl. P. FRIED, Historisch-statistische Beiträge zur Geschichte des Kleinbauertums (Söldnertums) im westlichen Oberbayern, in: Mitt. d. Geogr. Ges. in München 51, 1966, S. 5–39 Diese Kleinhäusler- bzw. unterbäuerliche Schicht ist in der mittelalterlichen Geschichte des fränkischen Raumes noch kaum berücksichtigt worden, obgleich sie besonders in den Orten des Maintals eine große Rolle spielt.

34) Staatsarchiv Wertheim, Abt. Gem. Archiv (o. Sign.): Das alt Gültbuch, 47 S.

35) S. 13

*Diß sein die Hof die gen Wertheim gehören:*

Hof zu Wittighausen: 16 Malt. Korn

Hof zu Oberaltertheim: 11 Malt. Weizen, 11 Malt. Korn, 11 Malt. Hafer

Hof zu Höhefeld: 7 Malt. Korn, 3 Malt. Hafer

Hof zu d. Neuenheid: 20 Malt. Korn, 10½ Malt. Hafer

Hof zu Gelbach (?): 7 Malt. Korn, 4 Malt. Hafer

weniger konzentriert um den Grafschaftsmittelpunkt Wertheim in verschiedenen Dörfern, zum Teil außerhalb der Orte liegen. Nurmehr zwei dieser Höfe läßt der Graf in Eigenwirtschaft anbauen, alle übrigen sind in Bestand gegeben, wobei wir freilich nicht erfahren, wie lange jeweils diese Verleihung dauert. Da bei diesen Höfen ein festes Abgabefixum an Getreide vermerkt wird, sind sie offensichtlich nicht zu Teilbau verliehen. Aus der Abgabenhöhe der Höfe werden wir sicherlich ungefähre Schlüsse auf die relativen Größenverhältnisse ziehen dürfen. Die Kornabgaben schwanken zwischen 22 Maltern und  $3\frac{1}{2}$ . Drei Höfe liefern nur Korn, vier Korn und Hafer, lediglich zwei liefern darüber hinaus auch Weizen. Wir werden es also mit Höfen recht unterschiedlicher Größe und Qualität zu tun haben. Über Verpflichtungen der Hofbeständer etwa zur Schafhaltung und dergleichen erfahren wir nichts.

Neben diesen 11 Höfen, die das älteste Gültbuch verzeichnet, hatten die Grafen noch eine ganze Reihe von Höfen als Lehen (vorwiegend an den Niederadel) ausgetan. Das älteste Lehenbuch (1444) verzeichnet allein 12 Höfe, das jüngere Lehenbuch (1454) und das gleichzeitige Lehenbriefkopiar kennen außerdem noch 9 derartige Höfe<sup>36)</sup>. Weshalb die Grafen so viele Höfe in Leihe ausgegeben haben, wird nicht klar ersichtlich. Zwar liegen die meisten an der Peripherie der Grafschaft, doch finden wir auch Beispiele aus dem Kerngebiet. Selbstverständlich muß man erwägen, ob nicht ein Teil dieser Höfe ursprünglich zu einer speziell niederadeligen anderen Grundherrschaft gehörte und erst später als Lehen den Grafen aufgetragen wurde. Die Nutzbarmachung dieser genannten 21 Höfe war demgemäß nicht wirtschaftlicher, sondern politisch-territorialer Art.

Man wird bezweifeln dürfen, daß das »Alt Gültbuch« sämtliche Bestandshöfe oder auch in Eigenregie betriebenen Höfe der Grafen von Wertheim verzeichnet. Vor allem macht die Tatsache skeptisch, daß das älteste Bedeverzeichnis, wie schon erwähnt, zwei curiae in

Hof zu Tiefenthal: 22 Malt. Korn, 15 Malt. Hafer

Hof zu Altheid: *bawet mein Herre selber*

Hof Eichenfürst: *Bawet mein Herre selber*

Hof zu Bettingen: *der Johans waz*; 8 Malt. Korn

$\frac{1}{2}$  Hof zu Wittbach: 4 Malt. Korn

Hof zu Guggenberg:  $3\frac{1}{2}$  Malt. Korn,  $3\frac{1}{2}$  Malt. Hafer, 6 Sr. Weizen (?)

36) FRIESE, Lehenhof (wie Anm. 27), Nr. 3 (Hof zu Udenhain, Lkr. Gelnhausen), Nr. 13 (H. z. Stadelhofen, Lkr. Karlstadt; H. z. Billingshausen, Lkr. Marktheidenfeld), Nr. 20 (Tremhof, Lkr. Tauberbischofsheim), Nr. 22 (Fronhof z. Niklashausen, Lkr. Tauberbischofsheim), Nr. 28 (H. z. Dachsbad, Lkr. Neustadt/Aisch), Nr. 29 (H. z. Emmelsdorf, Lkr. Neustadt/Aisch), Nr. 47 (H. z. Eisenbach, Lkr. Obernburg), Nr. 48 (H. z. Raibach, Lkr. Dieburg), Nr. 49 (H. z. Langstadt, Lkr. Dieburg), Nr. 50 (H. z. Hainstadt, Lkr. Ehrbach), Nr. 51 (H. z. Wörth, Lkr. Obernburg), Nr. 53 (H. z. Duttonbrunn, Lkr. Karlstadt), Nr. 74 (H. z. Neuenstadt a. Kocher, Lkr. Heilbronn), Nr. 95 (H. z. Oberwittbach, Lkr. Buchen), Nr. 100 (H. z. Wertheim), Nr. 113 (H. z. Walderlenbach, Lkr. Erbach) Nr. 124 (H. z. Rosenbach, Lkr. Erbach), Nr. 129, 133 (H. z. Schwarzenbrunn, Lkr. Buchen), Nr. 130 (H. z. Rüdental, Lkr. Buchen), unsicher, ob Hof oder Dorf: Nr. 88 (Kirchbrombach, Lkr. Erbach). Möglicherweise greifen wir auch noch Höfe als Zubehör von Lehen-Burgen: Nr. 1, 11, 12, 17, 55, 58, 95, 127, 128, 130.

Kreuzwertheim kennt, die besonders hoch besteuert sind<sup>37)</sup>: *Item Heincz Ryse 60 flor. de curia sua*; *Item Wortwinus Stebeler 45 de curia sua*.

Natürlich muß zugegeben werden, daß hier nicht ausdrücklich von wertheimischen curiae die Rede ist. Der hohe Bedeanschlag für diese beiden Objekte macht aber doch wertheimische Grundherrschaft recht wahrscheinlich. Andererseits schlagen sich in diesem frühen Bedeverzeichnis die laut »Alt Gültbuch« in Bestand gegebenen 9 Höfe nicht ausdrücklich nieder, so daß diese möglicherweise noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Eigenregie bebaut wurden. Das »Alt Gültbuch« des frühen 15. Jahrhunderts bestätigt in vieler Hinsicht die Vermutungen, die sich bereits aus dem Bederegister ergeben haben. Geschlossene alte Güter, Lehen und Huben werden nurmehr in ganz wenigen Orten greifbar, so vor allem in Waldbüttelbrunn<sup>38)</sup>, Trennfeld<sup>39)</sup>, Remlingen<sup>40)</sup> und Steinbach<sup>41)</sup>. Aber auch in Waldbüttelbrunn hat der Prozeß der Hubenaufteilung schon stark eingesetzt (bis zu 1/6 Hub). Die 15 Waldbüttelbrunner und 6 Trennfelder Huben und Lehen zahlen im Gegensatz zum üblichen Abgabemodus kein Geld als Zins. Im Falle Trennfeld wird der Grund genau erklärt: Diese Huben und Lehen haben Ackerdienste zu leisten und sind zu einer Wagenfahrt Holz für das Amt verpflichtet. Hier werden also gleichsam zufällig die Relikte des alten Fronhofsystems deutlich.

Im großen und ganzen freilich werden im »Alt Gültbuch« unter den einzelnen Orten nicht Huben, Güter, Lehen verzeichnet, sondern Äcker, Wiesen, Weinberge, Hofstätten, Kennzeichen für die Parzellierung der alten Grundherrschaft.

Diesen Trend hin zum mobilen Grundbesitz, der offenbar besonderen Anreiz für die besitzschwachen Hintersassen hatte, konnte man schon aus dem Bederegister des 14. Jahrhunderts herauslesen. Noch deutlicher wird er im Zins- und Gültregister, das 1379 in einer Nachbarherrschaft, der Deutschordenskommande Prozelten, angelegt wurde<sup>42)</sup>. Hier fällt sogar auf, daß die Abgaben für einzelne Äcker, Wiesen, aber auch Häuser verhältnismäßig hoch sind im Vergleich zu denen geschlossener Bauergüter. Dasselbe bestätigt sich in den Wertheimer Kaufurkunden. Die Grafen kauften seit der Wende zum 15. Jahrhundert im wesentlichen Gefälle von einzelnen Äckern und Wiesen auf<sup>43)</sup>. Bodenbesitz, der nicht mehr an einen bestimmten Haussitz gebunden ist, sondern freien Verkehr erlaubt, wird ein Hauptkennzeichen der wertheimischen Grundherrschaft des ausgehenden Mittelalters.

37) FRIESE, Steuerverzeichnisse (wie Anm. 31), S. 57.

38) Alt Gültbuch (wie Anm. 13), S. 11.

39) Ebd. S. 15f.

40) Ebd. S. 34ff.

41) Ebd. S. 6.

42) K. H. LAMPE, Das Zins- und Gült-Register der Deutschordenskommande Prozelten (Veröff. d. Gesellschaft f. fränk. Gesch., X, 6), 1965. Zur Auswertung dieser Quelle s. STÖRMER, Probleme (wie Anm. 22), S. 120ff.

43) STÖRMER, Marktheidenfeld, S. 68ff., 73f.

Wo sich das Hubensystem erhalten hatte, entwickelte sich der Klein- und Kleinstbesitz daneben, wohl zunächst auf der Basis der Rodung wie in Remlingen. Hier betont ein gräfliches Weistum<sup>44)</sup> von 1410 die Vorrechte der 25 Huben, die allein zur Nutzung des Gemeindeholzes und der Gaden des befestigten Friedhofs berechtigt sind. Das Weistum definiert den Unterschied zwischen Hübner und Söldnern folgendermaßen: Die Hübner haben drei Dächer, nämlich Haus, Gaden und Scheuer, die Söldner nur Haus und Scheuer. Freilich werden die Hübner von der Grafschaft auch stärker zur Atzung herangezogen als die Söldner.

Im ältesten erhaltenen Wertheimer Gesamtsalbuch<sup>45)</sup> von 1503 ist von dieser Remlinger Hubenverfassung nichts mehr zu verspüren. Innerhalb von nicht ganz 100 Jahren sind zwar in einer Reihe von Dörfern die Huben als Ordnungsschema nicht völlig beseitigt, aber fast allenthalben aufgeteilt worden, und zwar offensichtlich teilweise bis zur Unkenntlichkeit. Die vorherrschenden grundherrschaftlichen Objekte des Salbuchs sind Hofreiten, Behausung (was also auf die für das westliche Franken so typische Aufteilung sogar der Hofreit hinweist), Acker, Weingarten, Wiese, Garten, dazu bisweilen Gut, Gütlein, auch Lehen.

Die Frage nach der Rentabilität einer derartigen Grundherrschaft, die eigentlich keine Grundherrschaft, sondern vielmehr ein Rentensystem ist, drängt sich geradezu auf. Ich habe daher die gräflichen Einnahmen in den insgesamt 67 Orten des Salbuchs von 1503 zusammengezählt. Das Ergebnis war ernüchternd:

Zinseinnahmen:	204 fl.
Korngül:	356 Malter
Hafergül:	225 Malter
Weizengül:	39 Malter

Vergleicht man damit die Einnahmen des 1379 angelegten Zins- und Gültbuchs der benachbarten Deutschordenskommande Prozelten<sup>46)</sup>, die wesentlich weniger Orte umfaßt, so ist die Diskrepanz ungeheuer: Wenn auch die Geldzinsen schwerlich verglichen werden können, so zeigen doch die Getreideeinkünfte allein in einzelnen kleinen Ämtern 1379 schon mehr Getreideeinnahmen als in der gesamten Wertheimer Grundherrschaft.

Die älteste gräfliche Rentei-Jahresrechnung<sup>47)</sup> – leider erst aus dem Jahre 1551/52 – wurde herangezogen, um eine Relation zu erkennen zwischen den grundherrschaftlichen Einnahmen und den übrigen Einnahmen der gräflichen Verwaltung. Dies ist zwar nicht exakt möglich, da die grundherrschaftlichen Gefälle unter der Summe der Einnahmen aus den Ämtern verborgen bleiben. Diese Gesamteinnahmen betragen 1560 fl. Zieht man davon die in der Summe enthaltenen Einnahmen des Hühnervaits aus der Leibeigenschaft ab

(= 189 fl), sind es noch 1371 fl.

44) Kl. ARNOLD, Dorfweistümer in Franken, in: ZBayerLdG 38, 1975, S. 850ff. 875ff.

45) Staatsarchiv Wertheim, Abt. Gem. Archiv: Salbuch von 1503 (unpaginiert).

46) Wie Anm. 42.

47) Staatsarchiv Wertheim, Abt. Gem. Archiv: Rentei-Jahresrechnung 1551/52. – Zur Bedeutung derartiger Rechnungen, die bislang viel zu wenig in der Forschung berücksichtigt wurden, s. neuerdings E. ORTH, Amtsrechnungen als Quelle spätmittelalterlicher Territorial- und Wirtschaftsgeschichte, in: HessJbLdG 29, 1979, S. 36–62.

Diesen Einnahmen stehen folgende andere gegenüber:

aus der Bede	1681 fl.
Frongeld	44 fl.
Atzungsgeld	218 fl.
Straf- und Bußgeld	93 fl.
Zolleinnahmen	219 fl.
Ungeld und Bannwein	62 fl.
Einnahmen aus verkauftem Getreide, Kleie und Mehl	884 fl.
aus anderen Verkaufserlösen	527 fl.
Judengeld	6011 fl.

Als erstes Ergebnis wird man verbuchen müssen: Die grundherrschaftlichen Einnahmen sind nur ein kleiner Teil der Gesamteinnahmen (= 11299 fl.). Selbst die Einnahmen aus der Bede sind höher als jene aus der Grundherrschaft. Fraglich bleibt freilich, ob das verkaufte Getreide oder der verkaufte Wein (letzterer immerhin rund 300 fl.) nur aus den Eigenbaugütern kommen. Trotz derartiger Unklarheiten bleibt für die Grundherrschaft ein relativ kleiner Anteil am Gesamteinkommen. Allerdings müssen seit 1503 – wir dürfen annehmen nach 1525 – die Zinseinnahmen aus der Grundherrschaft wesentlich erhöht worden sein, denn die Einnahmen aus dem Zinsamt, das nicht die gesamte wertheimische Grundherrschaft umfaßt, betragen 1551/52 wesentlich mehr als die Gesamtzinsen des Salbuchs von 1503.

Es bleibt also hinsichtlich des Salbuchs von 1503 der eigenartige Eindruck, der sich auch im Vergleich zu älteren wertheimischen Grundherrschaftsquellen erhärtet, daß im Laufe des 15. Jahrhunderts, möglicherweise aber auch erst 1503 die wertheimischen Grundherrschaftsabgaben gesenkt worden sind, offensichtlich nur für kurze Zeit. Ursachen für die Senkung lassen sich zunächst nicht eruieren. Aber auch hier könnte die Aushöhlung fremder, d. h. primär klösterlicher Grundherrschaften und der Ausbau des eigenen Territoriums eine Rolle gespielt haben. Es ist auffällig, daß im Konflikt zwischen Wertheim und dem Chorherrenstift Triefenstein, der 1502 geschlichtet wurde, die triefensteinischen Bauern sich auf die Seite des Grafen stellten<sup>48)</sup>.

Im Zuge der mehr oder weniger systematischen Aushöhlung der fremden Grundherrschaften im Territorium der Grafen von Wertheim, die ich hier nicht im einzelnen darlegen kann, wurden nicht nur die Klöster stark geschwächt, sondern es ging auch ein Großteil des ansässigen Niederadels zugrunde<sup>49)</sup>.

48) STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 89f.; DERS., Das Augustinerchorherrenstift Triefenstein. Probleme der Gründung, Grundzüge der Stiftsentwicklung, Besitzungen und Gerechtsame, in: Lengfurt, Beitr. zur Ortsgeschichte I, hg. v. d. Gem. Lengfurt, 1978, S. 116–126.

49) STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 80ff.

### 3. Probleme der niederadeligen Grundherrschaft

Da wir es bei der »Ritterschaft« des Raumes mit einer ganzen Fülle von Familien<sup>50)</sup> zu tun haben, wenn auch einige wenige dominieren, müssen wir uns auf Paradigmata beschränken. Trotz der schon angedeuteten Strukturkrise des edelfreien Adels in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es dem weitgehend aus der Ministerialität erwachsenen Niederadel letztlich nicht gelungen, regional breitere Grundherrschafts- oder überhaupt Herrschaftskomplexe größerer Art zu erwerben. Dies gilt selbst für die vitalen und überaus zielstrebigsten Herren von Berlichingen<sup>51)</sup> und die Rüdte<sup>52)</sup>. Die angestrebte Herrschaftsbasis, die in der Regel auch realisiert werden konnte, ist das Dorfgericht<sup>53)</sup>. Nimmt man eine kurmainzische Statistik des 17. Jahrhunderts des Oberamts Amorbach zur Hand, das weit in das Bauland reicht, so stellt man noch für diese Zeit fest, daß außerhalb des Odenwalds in der Regel von Dorf zu Dorf die Vogtei und damit das Dorfgericht wechselt<sup>54)</sup>. Aber Zwing und Bann (Gebot und Verbot) über ein Dorf beinhaltet noch nicht die Grundherrschaft.

Was den Ritterfamilien<sup>55)</sup> das wirtschaftliche und gesellschaftliche Weiterleben überhaupt ermöglichte, war der Umstand, daß sie echte Mannlehen bei weitem nicht nur von ihrem ursprünglichen Dienstherrn, sondern von einer ganzen Reihe von anderen Lehensherren erwerben konnten. Die meisten Wertheimer Lehensträger begegnen wieder in den Würzburger Lehenbüchern, viele auch als pfälzische und mainzische Lehensträger. Die klösterlichen Lehen scheinen zum Zeitpunkt innerklösterlicher Wirren – beispielsweise der Abtei Amorbach – besonders geeignet gewesen zu sein zur Allodialisierung des ehemaligen Klosterbesitzes<sup>56)</sup>.

50) Bester Überblick für den Bereich des Baulandes bei NEUMAIER (wie Anm. 9, mit weiterführender Lit.) bes. 25–55; für die Nachbargebiete vgl. meine Atlasbände Marktheidenfeld und Miltenberg.

51) H. ULMSCHEIDER, Götz von Berlichingen, 1974; H. BAUER, Die Herren von Berlichingen in Bayern, in: AUfr. 16, 1867, S. 129–178.

52) Eine besitzgeschichtliche Arbeit über diese wichtige Familie der Rüdte von Collenberg und Bödighem fehlt immer noch; s. jetzt die bei R. Sprandel/Würzburg gefertigte Wiss. Zulassungsarbeit von G. ENDERS, Genealogie der Familie Rüdte von Collenberg und Bödighem im Spätmittelalter, Masch. 1979; Neumaier (wie Anm. 9), S. 42 ff.; STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 90 ff.

53) Vgl. dazu die im Zusammenhang mit dem Kloster Amorbach stehenden niederadeligen Dorfgerichte bei R. KREBS, Die Weistümer des Gotteshauses und der Gotteshausleute von Amorbach, in: Alemannia 30, 1903, 44–115, Alemannia 31, 1903, 193–242, Alemannia 33, 1905, 1–24.

54) STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 168 ff. Dieses Phänomen wird auch um 1500 bei den Centen deutlich: s. W. MATZAT, Die Zenten im östlichen Odenwald und angrenzenden Bauland und eine Bevölkerungsstatistik von 1496, in: Der Odenwald 15, 1968, S. 75–88.

55) Zum Problem s. R. SPRANDEL, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: JbFränLdForsch 36, 1976, S. 117–143; DERS., Die territorialen Ämter des Fürstentums Würzburg im Spätmittelalter, in: Jb. f. fränk. Landesforsch. 37, 1977, 45–64.

56) Vgl. R. KREBS, Das Kloster Amorbach im 14. und 15. Jahrhundert, in: ArchHessG NF 7, 1910, S. 185–269.

Wenn jedenfalls niederadeliger Eigenbesitz im Spätmittelalter auftaucht, dann ist noch längst nicht gesagt, daß dies ein älterer Zustand ist. So erwähnt ein Verzeichnis der Ritter von Dürn aus dem 16. Jahrhundert drei Orte, wo diese Eigen besitzen, betont aber gleichzeitig, daß dieser Besitz einst dem Kloster Amorbach gehörte und diesen »die von Dürn an sich gebracht« haben<sup>57</sup>). Der Sachverhalt der vorhandenen Lehenbücher und Lehensbeschriebe geistlicher und weltlicher Herrschaften legt es nahe, daß man in der Regel kaum niederadeligen Eigenbesitz, als Gros des ritterlichen Besitzes dagegen Lehen verschiedenster Provenienz und Qualität annehmen darf. Der bekannte und in unseren Raum gehörende Götz von Berlichingen hatte insgesamt beachtlichen Lehensbesitz von nicht weniger als 10 Lehensherren<sup>58</sup>). Ein weiteres Musterbeispiel sind die Echter.

Hatto Kallfelz<sup>59</sup>), der eine methodisch wegweisende Untersuchung über die Lehen der Echter vorgelegt hat, weist darauf hin, daß die Echter dem Odenwaldraum entstammen und diese ihre ältesten bekannten Lehen bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Schenken von Erbach entgegennahmen. Diese Erbach'schen Lehen der Echter sind in vieler Hinsicht interessant, besonders wegen ihrer Streulage, aber auch wegen ihrer Kleinteiligkeit.

Peter III. Echter, der Vater des Würzburger Bischofs Julius Echter, hatte die Familienlehen gemeinsam mit seinen Onkeln und seinem Bruder inne, also als Ganerbschaft, nach deren Tod aber vereinigte er sämtliche Familienlehen in seiner Hand. Auffällig ist dabei die Vielfalt der Lehensherren. Insgesamt sind es sieben Herrschaften, von denen Peter III. Echter und seine Vorfahren Lehen empfangen. Es sind dies Erzstift Mainz, Hochstift Speyer, Kollegiatstift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, ferner Kurpfalz, Landgrafschaft Hessen, Grafschaft Erbach und Grafschaft Rieneck. Damit wird ein beachtlicher Aktionskreis einer derartigen Niederadelsfamilie sichtbar. Die Mainzer Lehen lagen fast durchwegs im Spessart, einige wenige im Umkreis von Tauberbischofsheim. Die Kurpfälzer, Erbacher und hessischen Lehen dagegen lagen an der Bergstraße sowie im Odenwald.

Ob eine derartig extensive Verteilung grundherrschaftlicher Lehenobjekte wirtschaftlich effektiv war, wird man sehr in Zweifel ziehen müssen. Ausgleich für diese wirtschaftlich ungünstige Situation, die ja mangels Geldes und anderer Möglichkeiten eine Arrondierung kaum zuließ, dürfte eine verhältnismäßig starke Ausbeutung ihrer Bauern gewesen sein<sup>60</sup>).

Untersucht man die einzelnen Lehenbücher, wie etwa die Wertheimer, dann fällt auf, daß auch hier die grundherrschaftlichen Objekte gar nicht so sehr im Vordergrund stehen, anders als

57) Staatsarchiv Würzburg: Lehensachen 1150 (Verzeichnis der Rippberg'schen Güter, die das Geschlecht von Dürn vom Hochstift Würzburg zu Mannlehen gehabt), fol. 4.

58) ULMSCHEIDER (wie Anm. 51).

59) H. KALLFELZ, Der Lehensbesitz der Echter von Mespelbrunn zur Zeit Peters III. Echter (1520–1576). Versuch einer Bestandsaufnahme, in: WürzbDiözgbll 37/38, 1975, S. 557–577.

60) Darüber gibt es noch kaum Untersuchungen, doch ist zu beachten, daß der Bauernkrieg in dieser »Niederadelslandschaft« eine erhebliche Rolle spielte.

bei den Dorfgerichts- und Zehntrechten<sup>61)</sup>. Und die grundherrschaftlichen Lehenobjekte zeigen die gleiche Zersplitterung wie die unmittelbaren wertheimischen Grundherrschaftsobjekte.

Während in der Regel Orten mit niederadeliger Dorfherrschaft längst keine geschlossene Grundherrschaft der betreffenden Familie im Orte entsprach, gibt es doch im Odenwaldrandgebiet einige Ausnahmen, etwa bei den Rittern von Riedern<sup>62)</sup>. Aber gerade diese Riedern sind wiederum ein Paradebeispiel dafür, daß eine Reihe von Niederadelsfamilien bereits seit dem beginnenden 14. Jahrhundert fast permanent gezwungen sind, Besitzteile vornehmlich an geldstarke Klöster zu verkaufen. Derartige Familien konnten dann nur durch Übernahme von Amtmannsstellen und ähnlichen Diensten in umliegenden Territorien existieren, wo manche Familien besonders häufig auf den Amtmannsstellen sitzen<sup>63)</sup>. Aber dies sind gerade wieder die vitaleren Familien.

Das verhältnismäßig gute Quellenmaterial der Ritter von Dürn<sup>64)</sup> läßt den Schluß zu, daß sie zwar ebenfalls häufig in Geldschwierigkeiten waren, aber die Gesamtfamilie und Verwandt-

61) Dazu beispielsweise die ersten Nummern des ältesten Lehenbuchs:

FRIESE, Lehenhof (wie Anm. 27)

- 1: ½ Schloß Eubigheim mit Zubehör
- 2: a) was der Herr zu Erbach hat zu Bockenrod  
b) Weingarten in Klingenberg  
c) zu Rohrheim 4 fl. jährl. Gült v. Auernfeld, 3½ fl. u. 3 Malter Käse v. d. Weide, 1½ fl. v. Altrhein, ½ fl. u. 3 Pfg. v. Backhaus, 5 fl. v. d. Atzung  
d) zu Nieder-Rohrheim – Klein-R. 7 schill. hl. – 3 hl. v. d. Sparren-Hofstatt, 15 alte hl.
- 3: der Hof zu Udenhain mit seinen Rechten u. Zubehör
- 4: a) Weinzehnt zu Schweigern  
b) Gr. u. Kl. Zehnt zu Stuppach
- 5: das Dorf Rockenbach mit d. 4 Huben u. d. Gr. u. Kl. Zehnt
- 6: a) das Dorf Neunstetten mit Zubehör, das Lehen der Pfarrki zu N.  
b) ½ Zehnt zu Unterwittstadt
- 7: Gr. u. Kl. Zehnt zu Westernhausen
- 8: a) ½ Gr. u. Kl. Zehnt zu Merchingen  
b) den ganzen Zehnten zu Oberndorf
- 9: a) Gr. u. Kl. Zehnt zu O.- u. U.-Dainbach  
b) zu Schweigern 21 Sommerhühner u. Unschlitgeld
- 10: Zu O.-Dainbach: ½ Hube, 1 Wiese, ½ Hube, 1 Wiese, 1 Acker (mit genauen Angaben über d. Abgaben)
- 11: Schloß Schönfeld mit Zubehör
- 12: a) Schloß Unterbalbach mit Zubehör in Dorf u. Feld  
b) 2 Tl. am Weinzehnt in Sachsenflur  
c) Gr. u. Kl. Zehnt in Ösfeld.

62) STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 95 ff.

63) Ebd., S. 164–179; SPRANDEL (wie Anm. 55); E. RIEDENAUER, Die Landämter des Hochstifts Würzburg und ihr Personal im 17. und 18. Jahrhundert, in: WürzbDiözGbl 37/38, 1975, S. 439–465.

64) Staatsarchiv Würzburg: Lehensachen 5686 (= Kopiaibuch der Barbara von Dürn 1584).

schaft war insgesamt doch so stark, daß man in wirtschaftlichen Krisenzeiten nicht an Klöster oder Territorialherren verkaufte bzw. verpfändete, sondern in der Regel an ein anderes Familienmitglied, so daß ein Besitzschwund nicht so leicht eintrat. Dieser Grundzug der Verpfändungspolitik konnte freilich bisher in keiner anderen Familie festgestellt werden.

Für den nördlichen Teil unseres Untersuchungsraumes<sup>65)</sup> fiel allgemein auf, daß der Niederadel, abgesehen von seiner Erwähnung in den Lehenbüchern, vornehmlich in Verkaufs-urkunden erwähnt wird. Die gelegentliche Betonung in den Rechtsgeschäften, daß ein Ritter Besitz aus dringender Not verkauft, ist wohl keine leere Floskel. Im wertheimischen Herrschaftsbereich zwischen Mainviereck und Maindreieck sind zwar im 14. Jahrhundert fast in jedem Ort ritterbürtige Familien greifbar, zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber sind sie fast völlig verschwunden. Dieser Sachverhalt spricht für sich. Konnte der Niederadel im Umkreis der Abtei Amorbach seine bevogteten Bauern noch im 15. Jahrhundert gegen den Klosterherrn aufstacheln, um selbst daraus wirtschaftlich und rechtlich zu profitieren<sup>66)</sup>, so ist es im Nordosten umgekehrt. Hier operieren die bäuerlichen Gemeinden mit wohlwollendem Konsens des wertheimischen Dorfherrn offenbar weitgehend effektiv gegen den Niederadel. Im 1410 verfaßten Weistum von Remlingen<sup>67)</sup> ist jeder Dorfgenosse, »der da siczet und wazzer und weide nußet«, unterschiedslos ob adelig oder nicht, zur Teilnahme an den jährlichen Gerichtstagen verpflichtet, d. h. er ist auch der Gemeindeordnung unterworfen.

Noch einen Schritt weiter geht das Weistum für Steinfeld<sup>68)</sup> von 1450, wo es heißt: Wer im Dorf ansässig ist, ist unfrei, auch wenn er edler Abkunft wäre. Deshalb soll auch kein Adeliger dort Schultheiß oder Gerichtsvorsitzender sein.

Suchen wir uns noch einen Einblick in die Grundherrschaft einer Niederadelsfamilie zu verschaffen, die vital genug war, die Fährnisse des 14. und 15. Jahrhunderts zu überstehen und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausstarb: Ich meine die Ritter von Dürn<sup>69)</sup>, die aus der Ministerialität der Edelfreien von Dürn hervorgegangen sind.

Durch den Lehensprozeß, den das Hochstift Würzburg gegen die Mutter des letzten Vertreters der Ritter von Dürn in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts anstrebte, sind wir über die Besitzungen dieser Familie vergleichsweise gut unterrichtet, zumal Barbara von Dürn in Anbetracht der Auseinandersetzung mit Würzburg durch einen Straßburger Notar ein Copialbuch ihres Urkundenmaterials anlegen ließ<sup>70)</sup>, wobei wir freilich nicht wissen, welche Urkunden unterschlagen worden sind. Anhand dieses Copialbuchs läßt sich Dürn'sche Grundherrschaft in 23 Orten für das Spätmittelalter feststellen. Der letzte Vertreter des Hauses

65) STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 79ff.

66) Dies geht besonders aus KREBS, Weistümer (wie Anm. 53), hervor.

67) ARNOLD, Dorfweistümer (wie Anm. 44), S. 874.

68) Ebd., S. 858 (Art. 11, 12).

69) Zum folgenden s. STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 99ff.

70) Siehe Anm. 64.

hatte immerhin noch in 14 Orten Besitzungen, die vom Bauland bis Aschaffenburg reichten<sup>71</sup>. Bei den Dürn läßt sich wie bei nur wenigen Vertretern dieser Schicht eine gewisse Besitzkonzentration um den »Stammessitz« feststellen. Aber auch hier ist auffällig, daß Fastnachtshühnerabgaben relativ gering sind. Das heißt also, daß diese sogenannte Grundherrschaft der Ritter von Dürn im wesentlichen eine Rentenwirtschaft ist und selten auf Hubenbesitz basiert.

Besonders aufschlußreich sind Vorgänge am Ort ihres Herrschaftssitzes Rippberg. Würzburg ließ zunächst einen Beschrieb<sup>72</sup> der Rippbergischen Güter und der von Würzburg herrührenden Rittermannlehen zusammenstellen. Aus diesem ergibt sich, daß die Ritter von Dürn im Ort Rippberg das Schloß mit Wassergraben, drei kleine Seen, 2 Wirtschaftshöfe, darüber hinaus noch Wiesen besaßen. Aus dem Zeugenverhör während des Prozesses geht hervor, daß Rippberg ein größeres Dorf gewesen sein muß, das im Laufe des frühen 16. Jahrhunderts wüst wurde. Ursache und Art dieses Wüstungsvorgangs werden nicht angegeben. Ob der Bauernkrieg eine Rolle spielt oder gar ein Bauernlegen durch die Dürner zu Gunsten einer Gutsherrschaft, ist nicht zu ermitteln. Da gleichzeitig der wertheimische Ort Kirschfurt gegenüber der Stadt Freudenberg am Main fast ganz verödete<sup>73</sup>, wird man mit Symptomen eines wirtschaftlichen Strukturwandels zu rechnen haben, eines Wandels, der selbstverständlich die Grundherren wie die Bauern berührte. Die Bauern als Faktor der adeligen Grundherrschaft des Raumes treten zwar selten quellenmäßig auf, doch dürfen sie unter keinen Umständen unterschätzt werden. Im Bereich der Amorbacher Grundherrschaft jedenfalls sind sie über ein Jahrhundert lang Gegenspieler des Abts<sup>74</sup>. Der Bauernkrieg hatte übrigens in diesem Raum eine besondere Note. Der Wertheimer Graf und der kurmainzische Amtskeller von Miltenberg standen auf der Seite der Bauern<sup>75</sup>.

#### 4. Agrarkrise, Pestfolgen?

Abschließend darf noch eine Frage angesprochen werden, die im Referat von Rösener (s. u. S. 139ff.) über die Grundherrschaft des Adels in Südwestdeutschland eingehend erörtert wird: die Frage, inwieweit Agrarkrise und Pest in der Mitte des 14. Jahrhunderts die adelige Grundherrschaft beeinflußt haben. Zunächst muß festgestellt werden, daß das große Sterben des Schwarzen Todes, das 1349 Franken erreichte, für unseren engeren Raum, soweit ich sehe, quellenmäßig nicht greifbar ist. Entsprechend werden auch Ausmaß und Dauer des Bevölke-

71) Staatsarchiv Würzburg: Lehensachen 997/XXXII (verbrannt; Orte nur aus dem Repertorium ersichtlich).

72) Staatsarchiv Würzburg: Lehensachen 1150 (betr. Rippberg fol. 1)

73) H. NICKLES, Herrschaft, Gericht und Genossenschaft in der ehemaligen Zent zur Eich, phil. Diss. München 1970, S. 153ff.

74) STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 2), S. 190ff.

75) ASCHBACH I (wie Anm. 4), 300ff.; G. BERNINGER, Friedrich Weygandt 1491–1525, in: Der Odenwald 22, 1957, 39–50.

rungsrückgangs jener folgenden Jahre aus den Quellen nicht faßbar. Zwar sind Wüstungen im 14. Jahrhundert – wenn auch nicht in hohem Maße – durchaus festzustellen<sup>76)</sup>; es fällt aber auf, daß diese Wüstungen und Teilwüstungen vornehmlich in unmittelbarer Umgebung der entstehenden Kleinstädte registriert werden, so daß man eher an eine zwangsmäßige oder freiwillige Bevölkerungsabwanderung in diese Städte als Hauptursache des Wüstwerdens der Siedlungen denken möchte.

In einigen Orten mehr am Rande unseres Untersuchungsraums läßt sich wohl eine Besitzzusammenziehung in wenigen Händen feststellen – offensichtlich als Folge eines Bevölkerungsrückgangs, so im amorbachischen Neudorf, wo neun Bauern 1395 sechzehn Huben besitzen<sup>77)</sup>. Aber diese Beispiele werden vielfach erst beinahe 50 Jahre nach der großen Pestepidemie sichtbar. Unsere Quellen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weisen vielmehr auf eine Bevölkerungsexplosion hin. Ich brauche nur auf die Wertheimer Bederegister zu verweisen. Nun ist allenthalben bekannt, daß Bevölkerungsverluste durch die Pest unter Umständen wieder rasch ausgeglichen wurden. Es ist heute durch demographische Feldforschung erwiesen, daß die Geburtenrate nach Pestzügen erstaunliche Höhen erreicht hat<sup>78)</sup>. Das Wertheimer Bederegister, das bereits zwischen 1359 und 1373 angelegt wurde, macht aber nicht den Eindruck, als ob die großen Bevölkerungszahlen und vor allem die enorme Differenzierung der Besitzgrößen primär eine Ursache des Schwarzen Todes seien.

Betrachten wir die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts im westlichen Mainfranken, so zeigen sich hier bereits viele Phänomene, die dann um 1350 mit der großen Pest geradezu klassisch kombiniert sind. Magister Lorenz Fries registriert in seiner Chronik der Würzburger Bischöfe immer wieder aufmerksam Teuerung, großes Sterben und Naturereignisse, die die Ernte beeinflussen. Ich darf einige Notizen herausgreifen<sup>79)</sup>:

76) O. HEILIG, Die nordbadischen Ortsnamen, in: Zs. f. Ortsnamenforschung 7, 1931; STÖRMER, Marktheidenfeld (wie Anm. 4), S. 27; DERS., Miltenberg (wie Anm. 2), S. 17ff.; DERS., Probleme (wie Anm. 22), S. 152ff.; K. MADER, Entstehung und Entwicklung der Stadt Wertheim, in: WertheimJb 1954, S. 6–42, hier: 41 (betr. Bestenheid).

77) SCHÄFER, Untersuchungen (wie Anm. 5), S. 121. Vgl. auch die Besitzakkumulation von Bauern in Boxtal b. Freudenberg/Main: A. FRIESE, Des Johannes von Weinheim Zins- und Bederegister für Boxtal 1434, in: WertheimJb 1955, S. 46–51.

78) Vgl. Y. RENOARD, Conséquences et Interêt démographique de la Pest Noire de 1348, in: Population 3, 1948, S. 459–466; E. KEYSER, Neue deutsche Forschungen über die Geschichte der Pest, in: VSWG 44, 1957, S. 243ff.; J. VAN KLAVEREN, Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Schwarzen Todes, in: VSWG 54, 1967, S. 187–202; Josiah C. RUSSELL, Population in Europe 500–1500, London 1969; DERS., Effects of pestilence and plague 1315–1385, in: Comparative Studies in Society and History 8, 1966, S. 464–473; K. F. HELLEINER, The population of Europe from the Black Death to the eve of the Vital Revolution, in: Cambridge Economic History IV, 1966; Ph. Ziegler, The Black Death, London 1969; vgl. auch E. WOELHKENS, Pest und Ruhr im 16. und 17. Jh., 1954.

79) Magister Lorenz FRIES, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken, 1924, S. 365, 371, 387, 398, 402, 423, 425, 433, 437.

- 1312 große Teuerung und heftiges Sterben; in Würzburg starben angeblich fast 5000 Menschen,
- 1332 reicher Herbst mit außerordentlich viel Wein,
- 1333 aber sehr wenig,
- 1336 Judenverfolgung durch den »Pöbel«, vom Taubertal ausgehend: Röttingen, Aub, Mergentheim, Uffenheim, Krautheim, Kitzingen
- 1339 Heuschreckenplage, Teuerung, Pest
- 1346 erfriert im Herbst der gesamte Wein
- 1347 wächst kein Wein
- 1348/49 Judenverfolgung – die Pest wird eigenartigerweise nicht erwähnt,
- 1356 große Pestseuche
- 1363 Pest in Würzburg.

So gesehen ragt der Schwarze Tod mit seinen Folgen in der Mitte des 14. Jahrhunderts in unserem Raum nur graduell aus ähnlich gelagerten Ereignissen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts heraus. Vor allem scheint doch die sogenannte Armlederbewegung 1336 gegen die Juden<sup>80)</sup> ein Ereignis zu sein, das bei aller Warnung vor monokausalen Erklärungen auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Tauberraumes gesehen werden muß. Sie berührt offensichtlich nicht das untere Taubergebiet gegen Wertheim zu, sondern breitet sich zwischen Tauberbischofsheim und Röttingen aus. Der Anführer dieser gefährlichen bäuerlichen Massenhysterie ist immerhin ein Ritter aus unserem Raum, Arnold von Uissigheim, Vasall der Grafen von Wertheim. In diesen Jahren sind auch die Notverkäufe einiger Niederadelsfamilien besonders auffällig. Ob man in diesem Jahrzehnt von einer ausgesprochenen Agrarkrise des Main-Tauberraumes sprechen sollte, möchte ich dahingestellt lassen. Ohne Zweifel sind wir in einer Zeit starken agrarischen und wohl allgemein wirtschaftlichen Wandels, der auch durch die Ansiedlung offenbar größerer Judengruppen<sup>81)</sup> in den kleineren Städten (schon seit dem 13. Jahrhundert) signalisiert wird. Dieser Wandel besteht offensichtlich darin, daß das Agrarland nun besonders stark marktorientiert<sup>82)</sup> sein muß, daher auch jetzt die starke Krisenanfälligkeit, die nicht nur den Bauern, sondern gerade auch die kleinen adeligen Grundherren betrifft. Am Kapitalerlös orientiert sich offensichtlich die Grundherrschaft mehr und mehr; deshalb auch die jetzt starke Parzellierung des Bodens und die enorme Expansion des Weinbaues besonders im Main- und Taubertal<sup>83)</sup>. Dieser Weinbau

80) Kl. ARNOLD, Die Armlederbewegung in Franken 1336, in: Mainfränk. Jb. 26, 1974, S. 35–62.

81) P. HERDE, Probleme der christlich-jüdischen Beziehungen in Mainfranken im Mittelalter, in: WürzbDiözGbl 40, 1978, S. 79–94.

82) Vgl. H.-J. SCHMITZ, Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350 (Quellen u. Forschungen z. Agrargesch. 20), 1968.

83) Vgl. den überaus intensiven Weinbau im Ort Waldenhausen unmittelbar bei der Weinhandelsstadt Wertheim: LAMPE, Zins- und Gült-Register Prozelten (wie Anm. 42), S. 60–65; Staatsarchiv Wertheim: Das Alt Gültbuch, fol. 21–29, 32–33. Zum Weinbau in Franken vgl. STÖRMER, Probleme (wie Anm. 22), S. 137ff. Zum Vergleich erscheint mir sehr wichtig: P. FELDBAUER, Lohnarbeit im österreichischen Weinbau.

forciert wiederum die Freiheitsrechte der Hintersassen. In diesem Dilemma, das noch dazu durch den territorialen Druck der größeren Herren belastet wird, steht offensichtlich der Adel unseres Raumes, und zwar vornehmlich der Niederadel, vom 14. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert.

Zur sozialen Lage der niederösterreichischen Weingartenarbeiter des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: ZBayerLdG 38, 1975, 227–243. Dieser Aspekt müßte auch für Franken erarbeitet werden. Leider gibt es bisher kaum wiss. Monographien über fränkische Weinbauorte: vgl. W. LUTZ, Die Geschichte des Weinbaues in Würzburg im Mittelalter und in der Neuzeit bis 1800 (Mainfränk. Hefte 43), 1965.